

# **Satzung der Fußball-Jugendabteilung des TuS Friedrichsdorf 1900 e.V.**

In Ergänzung zur jeweils gültigen Satzung des Gesamtvereins und zur Modifikation des § 13 (2) der Vereinssatzung gelten für die Fußballjugend des Vereins nachfolgende Bestimmungen.

## **I. Abteilungsorgane**

### **§ 1**

Organe der Abteilung sind

die Abteilungsversammlung  
der Fußballjugendvorstand

## **II Abteilungsversammlung**

### **§ 2**

Die Abteilungsversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Fußballjugendvorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Änderung der ergänzenden Abteilungssatzung
- d) die ihr an anderer Stelle dieser Ergänzung übertragenen Aufgaben.

### **§ 3**

(1) Die Abteilungsversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Fußballjugendvorstand.

(2) Der Fußballjugendvorstand hat die Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Abteilungsversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

### **§ 4**

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen am Sportheim Carl-Diem-Weg, im Treffpunkt am Sportplatz und durch Bekanntmachung im TuS Report, sofern im entsprechenden Zeitraum eine Ausgabe erscheint.

## **III. Abteilungsvorstand**

### **§ 5**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

Jugendleiter, Jugendleiterin  
Stv. Jugendleiter, Stv. Jugendleiterin  
Geschäftsführer, Geschäftsführerin  
Kassierer, Kassiererinnen

(2) Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer angehören, die durch die Abteilungsversammlung gewählt werden. Die gewählten Beisitzer haben volles Stimmrecht.

(3) Der Abteilungsvorstand kann jederzeit weitere Beisitzer berufen, solange die Maximalanzahl von vier nicht erreicht ist. Diese Beisitzer sind bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch im Amt und haben innerhalb des Abteilungsvorstandes ebenfalls volles Stimmrecht.

## **§ 6**

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Abteilungsversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Abteilungsversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Abteilungsversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.

## **§ 7**

Kommt es bei Vorstandsbeschlüssen zu einer Stimmgleichheit, entscheidet der Jugendleiter über das Zustandekommen des Beschlusses.

## **IV. Sonderbeiträge**

## **§ 8**

Über die Erhebung eines nach der Vereinssatzung zulässigen Zusatzbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung